

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben „Offenlegung und naturnahe Umgestaltung des Flössertgrabens in
Dresden-Klotzsche“
Gz.: DD42-0522/1257/6**

Vom 10. November 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landeshauptstadt Dresden als Trägerin des Vorhabens hat mit Schreiben vom 8. Februar 2021 gemäß § 67 Absatz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, die Prüfung, ob für das Vorhaben „Offenlegung und naturnahe Umgestaltung des Flössertgrabens in Dresden-Klotzsche“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

- 1.** Es ist vorgesehen den Flössertgraben auf einer Länge von ca. 730 m zu renaturieren (Schutzziel HQ100). Der Bach erhält zumeist einen neuen, gewässertypisch stark gewundenen Verlauf, der sich an den Geländetiefpunkten orientiert. Es werden Aufweitungen, flache Böschungen, Altarme und zur Sohlstrukturierung Totholzbuhrnen hergestellt. Vorhandene Ufer- und Sohlbefestigungen werden entfernt. Der vorhandene Gehölzbestand wird im Gewässerverlauf mit standortgerechten Arten ergänzt. Der Flössertgraben wird aus der ca. 110 m langen Verrohrung auf dem Betriebsgelände der Firma Wöhlk ausgebunden. Die Rohrkörper (DN1000) werden abgebrochen, der verbleibende Graben mit verdichtungsfähigem Boden verfüllt. Die Zu- und Auslaufbereiche werden mit bindigem Boden verfüllt. Im Rahmen des Projekts wird ein Teilabschnitt durch Anlage eines gewässerbegleitenden Wegs erschlossen. Durch standortgerechte Bepflanzung der Böschungen wird ein das Gewässer beschattender Gehölzsaum nach gewässerökologischen Gesichtspunkten geschaffen. Gleichzeitig ist ein weitestgehender Erhalt des Baumbestandes und gesetzlich geschützter Biotope vorgesehen. Durch die hydraulische Ertüchtigung des Gewässersystems wird zukünftig die Hochwassergefahr gemindert.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 14. Oktober 2021 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- die unerheblichen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
- der geringe Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes maßgebend:

- Durch die naturnahe Umgestaltung des Gewässers wird das Landschaftsbild aufgewertet. Dies geschieht zum einen durch die Verwendung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und zum anderen durch den neu angelegten gewundenen Bachlauf mit Überschwemmungsbereichen.
- Mit der Umverlegung und Renaturierung des Flössertgrabens im Vorhabensbereich erfolgt eine ökologische Aufwertung des derzeit schlechten Gewässerzustandes und der Gewässerstruktur.
- Durch das Anlegen eines naturnahen, strukturreichen Gewässers, die Beseitigung von Verrohrungen wird die Biotopverbundfunktion aufgewertet.
- Das Nichtvorhandensein von FFH- und SPA-Gebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko) und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete von archäologischer Bedeutung.
- Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop „Sumpfwald“ am nördlichen Rand des Planungsbereiches, da nur In-Stream Maßnahmen (Einbringen von Tohlzstsubben) vorgesehen sind.
- Positive Auswirkung auf den Hochwasserrückhalt, da weiterer Retentionsraum geschaffen wird. Vor Umsetzung der Maßnahme befindet sich die Fläche östlich der Königsbrücker Landstraße innerhalb eines rechtswirksamen Überschwemmungsgebiets (Inkrafttretung: 27. Juni 2016) des Lausenbach-Systems nach § 76 WHG.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen während der Bauzeit für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Gefahr der baubedingten Beeinträchtigung des Oberflächengewässers und des Grundwassers sowie des Bodens durch Betriebsstoffe und Baufahrzeuge kann durch die Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bauabwicklung nahezu ausgeschlossen werden.
- Baubedingte Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt und finden bei Tag statt.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz, Wasserwirtschaft einsehbar.

Dresden, den 10. November 2021

Landesdirektion Sachsen
Pfeifer
Referatsleiter